

Satzung des Isarlust e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Wiederentdeckung und Wiederbelebung
des innerstädtischen Isarraums als öffentlicher Raum für alle

Präambel

Im „Isarlust e.V.“ versammeln sich Münchnerinnen und Münchner, zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Kulturtreibende, um die Wiederentdeckung und Wiederbelebung des innerstädtischen Isarraumes als von Kultur und Natur geprägtem öffentlichen Raum für alle zu unterstützen. Die ökologische Bedeutung des innerstädtischen Isarraumes will der Isarlust e.V. parallel zur kulturellen Wiederentdeckung und Wiederbelebung als öffentlicher Raum für alle erhalten und stärken.

Der innerstädtische Isarraum als zentraler öffentlicher Raum der Stadt ermöglicht dabei das Zusammenspiel zwischen den Anwohnerinnen und Anwohnern, Stadtviertelbewohnerinnen und -bewohnern, allen Münchnerinnen und Münchnern und Gästen der Stadt, Kultur-, Wissenschafts- und Naturschutzorganisationen, politischen Parteien und den verschiedenen Kirchen, Religionen und Weltanschauungen. Eine wichtige Aufgabe des Isarlust e.V. ist es, öffentlichkeitswirksame Aktionen zu der vom Arbeitskreis Isarlust, den urbanauten und dem Münchner Forum seit 2007 angeregten und vom Stadtrat der LH München beschlossenen „Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum“ zu initiieren und zu begleiten.

Der Isarlust e.V. steht in der Kontinuität des langjährigen, generationenübergreifenden und gemeinsamen Engagements des Münchner Forums, der urbanauten und vieler anderer für die Wiederentdeckung und Wiederbelebung des innerstädtischen Isarraums als öffentlicher Raum seit 2007 und in der Kontinuität des am 7.7.2011 in der Münchner Lukaskirche gegründeten „Arbeitskreis Isarlust“. Er sieht sich ebenfalls in der Kontinuität der Phase der „Isarlust“ in der Münchner Stadtgeschichte zwischen 1854 und 1914 – mit der damals starken Zuwendung der Stadt zu ihrem Fluss.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Namensrechte

- (1) Der Verein trägt den Namen „Isarlust e.V. – Verein zur Wiederentdeckung und Wiederbelebung des innerstädtischen Isarraums als öffentlicher Raum für alle“
- (2) Sitz ist in München
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Mit der Vereinsgründung übernimmt der Isarlust e.V. den von den urbanauten zur Verfügung gestellten geschützten Ausdruck „Isarlust“, seinen Schutz und seine Weiterentwicklung

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es:

(1) die Kunst und Kultur und den Umwelt- und Naturschutz im innerstädtischen Isarraum in München zu fördern

(2) den innerstädtischen Isarraum als das stadtkulturelle, natürliche und städtebauliche Herz der Isarmetropole München und seiner Stadtgeschichte wiederzuentdecken und als öffentlichen Raum für soziale Kommunikation, kulturelle Begegnung und den Schutz, den Genuss und das Erlebnis der Natur für alle Münchnerinnen und Münchner und die Besucher der Stadt wiederzubeleben. Es geht darum, sowohl die Kunst und Kultur als auch den Umwelt- und Naturschutz im innerstädtischen Isarraum zu fördern und dabei Fußgängern, Radfahrern und dem Aufenthalt Vorrang vor Autos und Mobilität zu geben; die kulturellen, städtebaulichen und naturräumlichen Qualitäten des innerstädtischen Isarraums sollen mit experimentellen Formaten – wo möglich – weiterentwickelt und – wo notwendig – geschützt werden.

(3) am Beispiel des innerstädtischen Isarraums ein größeres Bewusstsein in der Bevölkerung, in der Stadtverwaltung und in der Stadtpolitik für den Wert von öffentlichen Räumen gerade im dichter werdenden München zu schaffen und damit eine konstruktive Debatte über mehr Lebensqualität und lebendige Straßen- und Platzräume, Flussufer und -inseln anzustoßen.

(4) die vom Isarlust e.V. bzw. seinen Vorgängerorganisationen angeregte „Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum“ der Landeshauptstadt München und ihre Umsetzung in konkreten Projekten motivierend, konstruktiv und kritisch zu begleiten. Dabei soll trotz der sich im ältesten Stadt- und Naturraum Münchens zahlreich überlagernden Rechte und Interessen nicht nur der „kleinste gemeinsame Nenner“, sondern ein „gemeinsamer Horizont“ für die künftige Entwicklung des zentralen Stadt- und Naturraums gefunden werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Entwicklung und Durchführung von Konzepten und Projekten im Bereich Kunst und Kultur und im Bereich Umwelt- und Naturschutz

(2) regelmäßige öffentliche Sitzungen und Diskussionen, deren Ergebnisse der LH München übermittelt werden als Eingabe für die „Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum“ und bei der die Fortschritte der Rahmenplanung öffentlich diskutiert werden

(3) Teilnahme an Sitzungen, Terminen bei der und Erstellung von Stellungnahmen zur „Rahmenplanung innerstädtischer Isarraum“ der LH München

(4) Entwicklung von planerischen und politischen Forderung zum innerstädtischen Isarraum und von Kunst- und Kulturprojekten mit Pilotcharakter zu deren Umsetzung

(5) Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Teilprojekten bei Kulturveranstaltungen wie z.B. dem Kulturstrand, dem Isarinselfest oder in den anliegenden Kultureinrichtungen;

(6) Ausrichtung eines internationalen Kongresses „Stadt und Fluss“ in München mit der LH München, dem Land Bayern und anderen Akteuren.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung/ Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Isarlust e.V. sieht seine Arbeit für die Entwicklung der innerstädtischen Isar als Teil einer gesamtstädtischen und großstädtischen Toleranz. Rassistische Einstellungen und Ausgrenzung von Minderheiten haben deshalb in diesem Verein keinen Platz - deren Vertreter werden deshalb auch nicht aufgenommen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die sieben Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitgliedes namentlich genannte Stellvertreter gewählt werden. Sollte der namentlich benannte Stellvertreter bei der Vorstandssitzung anwesend sein, haben beide zusammen nur ein Stimmrecht.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Ebenfalls werden die beiden stellv. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Darüber hinaus werden ein/e Schatzmeister/in und drei Vorstandsmitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier der sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen. Enthaltungen sind nur bei persönlicher Betroffenheit möglich.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

(7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür ist jeweils ein Einzelbeschluss des Vorstands notwendig.

(8) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds findet die Vorstandssitzung innerhalb der benannten Fristen statt.

(9) Über die Aufnahme von Darlehen bis 10.000 € wird im Umlaufbeschluss unter Einbeziehung aller Vorstandsmitglieder per E-Mail entschieden.

(10) Der Vorstand kann bei entsprechender Begründung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag genehmigen oder Mitgliedsbeiträge erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000 €
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Grundstruktur der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kuratorium

(1) Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium repräsentiert gemeinsam mit dem Vorstand die Zwecke des Vereins nach außen und berät den Vorstand. Für das Kuratorium werden namhafte Bürgerinnen und Bürger vom Vorstand berufen.

(2) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet.

(3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben.

(4) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auskunftspflichtig.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst, Kultur, Umwelt- und Naturschutz im innerstädtischen Isarraum.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.

Gasteig, München an der Isar, den 23.10.2013

Ulrike Bührlen & Benjamin David
die urbanauten

Michael Ruhland
Bergsteiger Magazin
Buch- und SZ-Autor

Wolfgang Czisch
Münchner Forum und
Antragssteller „Isarplan/Isarrenaturierung“
im Münchner Stadtrat

Siegfried Benker
Antragssteller „Wiederentdeckung
des innerstädtischen Isarraums“ im
Münchner Stadtrat

Maria Auböck
Akademie der bildenden Künste

Brigitte v. Welser
Gasteig

Helmut Gottschling
St. Lukas

Detlev Sträter
Münchner Forum